

1. Versicherte Risiken

Versichert ist – im Rahmen der dem Vertrag zugrunde liegenden AVB und der folgenden Bestimmungen – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der rechtlich zulässigen Tätigkeit als Versicherungsmakler und Versicherungsvertreter.

1.1 Versicherungsprodukte der betrieblichen Altersvorsorge

Die Vermittlung von Versicherungsprodukten der betrieblichen Altersvorsorge sowie die im Zusammenhang mit der Vermittlung erfolgte Beratung ist mitversichert. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn die versicherte Person im Pflichtenkreis des Arbeitgebers im Verhältnis zu seinen Mitarbeitern tätig wird. Mitversichert ist die in diesem Zusammenhang stehende Empfehlung oder Vermittlung von rückgedeckten Versorgungsmodellen.

1.2 Vermittlung von Zweitmarktpolicen

Mitversichert ist die Vermittlung von „gebrauchten“ Kapital-Lebensversicherungseinzelpolicen im Auftrag des Versicherungsnehmers.

1.3 Vermittlung von Mitgliedschaften einer gesetzlichen Krankenversicherung

Mitversichert ist die Vermittlung von Mitgliedschaften einer gesetzlichen Krankenversicherung.

1.4 Tätigkeit als Korrespondenzmakler im Schadenfall

Mitversichert ist die Tätigkeit als Korrespondenzmakler einschließlich der Bearbeitung von Schadenfällen in dieser Eigenschaft.

1.5 Honorarberatung

Mitversichert ist – abweichend von § 4 Ziff. 3 AVB – die rechtlich zulässige Tätigkeit der Honorarberatung im Rahmen der vorgenannten Tätigkeiten.

2. Versicherte Personen

Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers.

2.1 Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

Handelt es sich bei dem Versicherungsnehmer um eine Kapitalgesellschaft, so besteht im Rahmen und Umfang der vereinbarten Deckung Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche Dritter, die unmittelbar auch gegen Geschäftsführer oder sonstige Organe des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden, obwohl diese in Ausübung der versicherten Tätigkeit und namens der Gesellschaft gehandelt haben.

Liegt der gleichzeitigen Inanspruchnahme der Gesellschaft sowie des Geschäftsführers bzw. der Organe das gleiche behauptete Berufsversehen zugrunde, so liegt ein einheitlicher Schadenfall vor.

Voraussetzung der Mitversicherung ist, dass die Geschäftsführer bzw. Organe beitragsmäßig erfasst sind.

2.2 Rückgriff gegen Angestellte

Ein Rückgriff gegen Angestellte ist gemäß § 7 Ziff. 3.2 AVB nur bei vorsätzlicher Verletzung von Obliegenheiten vorgesehen. Auf den Umfang des Versicherungsschutzes gemäß § 1 Ziff. 3 AVB wird hingewiesen.

3. Leistungsumfang

3.1 Geltungsbereich

Abweichend von § 4 Ziff. 1 Abs. 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB) bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf Tätigkeiten, die über rechtlich unselbstständige Niederlassungen in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz ausgeübt werden.

3.2 Jahreshöchstleistung

Die Höchstleistung des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden beträgt vorbehaltlich abweichender Vereinbarung das Zweifache der Versicherungssumme.

3.3 Serienschäden

§ 3 Ziff. 4.1.3 AVB erhält folgende Fassung:

„bezüglich sämtlicher Folgen eines Verstoßes. Dabei gelten sämtliche Pflichtverletzungen bei Erledigung eines einheitlichen Geschäfts als ein Verstoß.“

3.4 Selbstbeteiligung

Es gelten die im Versicherungsschein/Nachtrag genannten Deckungssummen und Selbstbeteiligungen.

Übersteigt der geltend gemachte Haftpflichtanspruch nicht den Betrag des vereinbarten Selbstbehalts, so treffen den Versicherer keine Kosten. Gleichwohl erklärt sich der Versicherer bereit, den Haftpflichtanspruch dem Grunde nach zu prüfen und den Versicherungsnehmer bei der Abwehr unberechtigter Ansprüche zu unterstützen. Etwaige Kosten durch Hinzuziehung externer Rechtsanwälte und/oder Gerichtskosten sowie anwaltähnliche Korrespondenz werden von dem Versicherer nicht übernommen.

4. Deckungserweiterungen

Eine Erweiterung des Versicherungsschutzes über den im Versicherungsschein/Nachtrag und seinen Anlagen genannten Umfang hinaus muss besonders beantragt werden und bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Versicherers.

4.1 Übergangsregelung zur Vorversicherung

Bestand bis zum Beginn dieses Vertrags Versicherungsschutz für das Berufshaftpflichtrisiko des Versicherungsnehmers bei einem anderen Versicherer, gilt:

Mitversichert sind auch Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die während der Laufzeit dieses Vertrags eintreten und gemeldet werden, wenn der zugrunde liegende Verstoß während der Laufzeit eines Vorvertrags erfolgt ist und der Vorversicherer wegen des Ablaufs der Meldefrist keinen Versicherungsschutz mehr zu gewähren hat. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer das lückenlose Bestehen der Versicherungsverträge seit dem Verstoß nachweist. Eine Ablehnung der Vorversicherer muss nicht vorliegen, falls der Ablauf der Nachmeldefrist eindeutig feststeht. Sollte kein lückenloser Versicherungsschutz bestehen, wird auch Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche wegen Schäden gewährt, die während der Laufzeit dieses Vertrags eintreten und gemeldet werden, wenn der zugrunde liegende Verstoß während der Laufzeit eines Vorvertrags erfolgt ist und der Vorversicherer wegen Ablaufs der Meldefrist keinen Versicherungsschutz mehr zu gewähren hat und der Verstoß nicht länger als 10 Jahre ab Vertragsbeginn dieses Vertrags zurückliegt. Der Versicherungsschutz besteht frei von

bekannt und vermuteten Verstößen.

Die Ersatzleistung für derartige Versicherungsfälle ist auf die Versicherungssumme des Vorvertrags begrenzt, wobei ein über den Rahmen des vorliegenden Vertrags hinausgehender Deckungsumfang (Deckungssumme und Bedingungsumfang) ausgeschlossen ist.

Der vom Versicherten im Rahmen des Versicherungsvertrags beim Vorversicherer allein zu deckende Schaden (Selbstbeteiligung) wird vom Versicherungsschutz dieses Versicherungsvertrags nicht umfasst.

Soweit der Versicherte im Schadenfall aus dem bei dem anderen Versicherer bestehenden Versicherungsvertrag Deckungsschutz in Anspruch nehmen kann, geht diese anderweitige Deckung vor.

4.2 Unbegrenzte Nachhaftung

Die zeitliche Befristung in § 2 Ziff. 1 zweiter Halbsatz AVB (Vorwärtsversicherung) ist gestrichen.

4.3 Schadenanzeige

Abweichend von § 5 Ziffer 2.1 ist der Versicherungsfall dem Versicherer unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach der schriftlichen Inanspruchnahme in Textform anzuzeigen (§ 11).

4.4 Kündigung im Schadenfall

Abweichend von § 9 Ziff. 2 AVB wird der Versicherer von der Möglichkeit der Kündigung im Schadenfall keinen Gebrauch machen.

4.5 Vertretung im Urlaubs-, Krankheits- oder Todesfall

Mitversichert ist die Vertretung durch Berufskollegen im Urlaubs-, Krankheits- oder Todesfall, sofern diese die dafür erforderliche Qualifikation und Berufserfahrung besitzen und die Vertretungsdauer sechs Monate im Kalenderjahr nicht übersteigt. Die persönliche Haftpflicht des Vertreters bleibt hiervon unberührt.

4.6 Tippgeber

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Tippgeber außerhalb seiner erlaubnispflichtigen Tätigkeit oder gegen Tippgeber des Versicherungsnehmers, bei denen es sich nicht um eine nach § 34 GewO gewerbetreibende Person handelt, geltend gemacht werden. Als Tippgeber im Rahmen dieses Vertrags gilt eine Person, deren Tätigkeit darauf beschränkt ist, Möglichkeiten zum Abschluss von Verträgen namhaft zu machen oder Kontakte zu einem Vermittler bzw. dem Versicherungsnehmer herzustellen.

4.7 Internetnutzung

Versicherungsschutz besteht auch für den Einsatz des Internets. Darunter fällt der werbliche Auftritt, das Bereithalten von Service, der Direkt- und sonstige Vertrieb über das Internet oder Online-Dienste und das Einrichten und Betreiben sogenannter virtueller Vertriebswege im Rahmen der versicherten Tätigkeit.

Mitversichert sind Ansprüche wegen Schäden, die durch „Viren“, sonstige Sabotageprogramme sowie durch den unbefugten Zugriff Dritter auf Daten bei der Internetnutzung (zum Beispiel Informationspiraterie) verursacht oder mit verursacht werden.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist: Der Versicherungsnehmer unterhält ein aktuelles Sicherheitssystem.

In Erweiterung von § 3 Ziff. 7 AVB ersetzt der Versicherer bei behauptetem unlauteren Wettbewerb durch Online-Aktivitäten im Rahmen der Versicherungssumme:

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer;
- Außergerichtliche Anwaltskosten, die dem Versicherungsnehmer entstehen, soweit ein Widerrufsverlangen oder ein Anspruch auf Unterlassung gegen ihn geltend gemacht werden.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist: Der Versicherungsnehmer

informiert den Versicherer unverzüglich über das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, die Unterlassungs- oder Widerrufsklage sowie das außergerichtliche Widerrufsverlangen oder Unterlassungsbegehren.

4.8 Abwehrrschutz bei wissentlicher Pflichtverletzung

Abweichend von § 4 Ziff. 5 AVB gilt: Werden gegen den Versicherungsnehmer Vorwürfe wegen wissentlicher Pflichtverletzung erhoben, welche strittig sind, besteht in Erweiterung zu § 3 Ziff. 7 AVB Abwehrrschutz. Bei gerichtlicher Feststellung einer wissentlichen Pflichtverletzung sind die vom Versicherer vorgeleiteten Prozess- und sonstigen Abwehrkosten zurückzuerstatten.

4.9 Mitversicherung von Angehörigen und Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben.

Abweichend von § 4 Ziff. 6 AVB sind mitversichert Ansprüche von Angehörigen, siehe § 4 Ziff. 7.1–7.3 AVB, und Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben.

4.10 Versicherungsschutz für Erben des Versicherungsnehmers

Versicherungsschutz besteht auch für gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen Erben des Versicherungsnehmers aus Verstößen gegen ihre Pflichten nach § 673 Satz 2 BGB. Voraussetzung hierfür ist: Die zugrunde liegenden Verstöße sind bis zur Bestellung eines Vertreters nach §§ 45, 46 GewO oder bis zur Veräußerung des Betriebs längstens jedoch bis zu 6 Monate nach dem Ableben des Versicherungsnehmers vorgekommen.

4.11 Verletzung von Bestimmungen des Datenschutzes

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen materieller und immaterieller Schäden aus Verletzungen von Persönlichkeitsrechten, insbesondere im Sinne des Gesetzes zum Schutz vor Missbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Bundesdatenschutzgesetz, BDSG) und gleichartiger landesrechtlicher Bestimmungen. Die Schäden gelten abweichend von § 1 Ziff. 1.2 AVB als Vermögensschäden.

4.12 Verletzung von Rechten zum Schutz der Persönlichkeit und vor Diskriminierung

Mitversichert sind auch gesetzliche Haftpflichtansprüche auf Ersatz eines immateriellen Schadens wegen der Verletzung von Persönlichkeitsrechten. Die Schäden gelten abweichend von § 1 Ziff. 1.2 AVB als Vermögensschäden. Mitversichert sind auch gesetzliche Haftpflichtansprüche auf Ersatz von Vermögensschäden wegen der Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Diskriminierung, insbesondere nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz. Der Versicherungsschutz aus einer Büro- und Betriebshaftpflichtversicherung geht dem Versicherungsschutz aus diesem Versicherungsvertrag vor (Subsidiarität).

4.13 Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten

Mitversichert ist die rechtlich zulässige Vermittlung an einen externen Dienstleister zur Erstellung von Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten.

4.14 Versicherungsschutz für Mediation und Güteverhandlungen

In Erweiterung zu § 3 Ziff. 7 AVB ersetzt der Versicherer auch die Kosten eines Mediations- und Güteverfahrens.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist: Der Versicherungsnehmer informiert den Versicherer unverzüglich über das Verfahren.

5. Deckungseinschränkungen

Ausgenommen sind – teilweise in Ergänzung zu § 4 AVB – insbesondere Haftpflichtansprüche,

5.1 die dadurch entstanden sind, dass die vorgenommenen Rechtsgeschäfte gegen die guten Sitten verstoßen, Steuerhinterziehungszwecken gedient oder einen Tatbestand geschaffen haben, der den Anfechtungsbestimmungen der Insolvenzordnung oder des Anfechtungsgesetzes unterliegen;

5.2 die dadurch entstanden sind, dass die Schweigepflicht verletzt oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unbefugt verwertet werden;

5.3 aus der Erstellung versicherungsmathematischer Gutachten;

5.4 die dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer Prospekte erstellt und/oder überarbeitet und/oder weitergeleitet oder in Umlauf gebracht hat und deshalb unter dem Gesichtspunkt einer abgeleiteten Initiatoreigenschaft (insbesondere Prospekthaftung, Garantenstellung oder vergleichbarer Garantieansprüche etc.) in Anspruch genommen wird;

5.5 die dadurch entstanden sind, dass Schadenfälle außerhalb des vom Versicherungsnehmer verwalteten Bestands bearbeitet werden;

5.6 die dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer als Havariekommissar tätig wird;

5.7 die dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer Tätigkeiten für Auftraggeber ausführt, die mit ihm durch Personalunion, Gesellschaftsverhältnis oder Kapitalbeteiligung verbunden sind;

5.8 von Versicherungsunternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer hinsichtlich der versicherten Tätigkeit in vertraglichen Beziehungen stehen, soweit es sich nicht um Regressansprüche wegen Schädigung Dritter handelt;

5.9 aus der Errichtung, dem Betreiben und der Abwicklung von Versorgungseinrichtungen;

5.10 aus der Anlage von Vermögenswerten sowie der Berechnung und Bildung von Rückstellungen;

5.11 aus der Beratung im Bereich nicht rückgedeckter Modelle, wie z. B. pauschal dotierte Unterstützungskassen, nicht rückgedeckter Pensionszusagen und nicht rückgedeckter Arbeitszeitkontenmodelle.